

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. MAI 1991** beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden

Das Gesetz über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftliche Böden, LGBI.6160, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG)"

2. § 1 lautet:

"§ 1

Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern insbesondere durch

o Schutz vor Schadstoffeinträgen

o Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung."

3. Im § 3 Z.3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"auch wenn er zum Zwecke der Hygienisierung, Stabilisierung und Entwässerung allenfalls vermischt mit anderen kompostierbaren Stoffen einem Rotteverfahren unterzogen wurde."

4. § 3 Z.4 lautet:

"4. Müllkompost ist das in Kompostieranlagen aus verwertbaren Abfallanteilen gewonnene Material.

Kein Müllkompost im Sinn dieses Gesetzes ist das aus getrennt gesammelten kompostierbaren Abfällen nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGB1.8240, durch methodische Umwandlung in Komposterde oder Verrottung gewonnene Material (Grünkompost, Biokompost)."

5. Die bisherigen §§ 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung §§ 7, 8 und 9; die bisherigen §§ 7, 8, 9 und 10 erhalten die Bezeichnung §§ 11, 12, 13 und 14. § 11 (alt) entfällt.

6. Nach dem § 3 werden folgende §§ 4 bis 6 (neu) eingefügt:

"§ 4

Grundlagenforschung

(1) Die Landesregierung hat

- o den Zustand der landwirtschaftlichen Böden zu untersuchen, deren Veränderungen zu beobachten und Entwicklungstendenzen zu erforschen sowie
- o die Ergebnisse dieser Grundlagenforschung zu dokumentieren und zu veröffentlichen (NÖ Bodenzustandsinventur).

Die Untersuchungen und Kontrollen haben die für die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit bedeutsamen Faktoren nach dem Stand der Wissenschaft zu umfassen. Insbesondere sind dabei Art und Ausmaß

- o des Schadstoffeintrages und Schadstoffgehaltes
- o der Bodenverdichtung und
- o der Bodenerosion

festzustellen.

(2) Die Landesregierung hat dazu in einem Arbeitsprogramm insbesondere

- o die Anzahl und die Verteilung der Meßstellen für die Probenziehungen,
- o die Untersuchungsparameter und
- o die Intervalle der Untersuchungen

festzulegen.

Dabei ist ausgehend von den Ergebnissen der österreichischen Bodenkartierung unter Berücksichtigung

- o der bodenkundlichen Verhältnisse
- o der gegebenen Schadstoffquellen
- o der landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebiete und
- o der ortsüblichen Bewirtschaftung

ein Netz von Meßstellen festzulegen.

(3) Jedermann ist berechtigt, in die NÖ Bodenzustandsinventur Einsicht zu nehmen und daraus Abschriften herzustellen.

§ 5

Duldungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Grundstücken, welche für Meßstellen in Anspruch genommen werden, sind verpflichtet zu dulden, daß die mit der Durchführung der Arbeiten zur Erstellung der Bodenzustandsinventur betrauten Organe

- o ihre Grundstücke zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten (Vermessung und Vermarkung) betreten und
- o Bodenproben entnehmen.

Sie haben ferner den beauftragten Organen Auskünfte über die Art der Bewirtschaftung des betroffenen Grundstückes, insbesondere die verwendeten natürlichen und mineralischen Dünger, Pflanzenschutzmittel und die Fruchtfolge zu erteilen.

(2) Die Vorarbeiten und die Probennahme haben so zu erfolgen, daß die landwirtschaftlichen Kulturen möglichst geschont werden. Wird dadurch die Kultur beschädigt oder der Ertrag vermindert, so ist hiefür den Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der betroffenen Grundstücke vom Land Niederösterreich eine angemessene Entschädigung zu leisten. Kann über die Höhe der Entschädigung kein Einvernehmen erzielt werden, so sind die Ersatzansprüche im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 6

Versuche und Beratung

(1) Die Landesregierung hat als Grundlage für Empfehlungen an die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden Versuche bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbei-

tung, bodengarefördernder Fruchtfolgen und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sowie die Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu veranlassen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte ist auf die in dem jeweiligen Gebiet am häufigsten vorkommenden Böden Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Versuche sind agrarbiologische und ökologische Erkenntnisse nach dem jeweiligen letzten Stand der Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Die gemäß Abs.1 erarbeiteten Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sind der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zugänglich zu machen und können in den landwirtschaftlichen Schulen bei der Aus- und Weiterbildung sowie durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bei ihrer Beratungstätigkeit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden insbesondere durch Demonstrationsversuche vermittelt werden."

7. § 7 Abs.1 Z.2 (neu) entfällt; die bisherigen Ziffern 3 bis 8 erhalten die Bezeichnung 2 bis 7.

8. Im § 7 Abs.2 (neu) werden vor den Worten "in verkarsteten Gebieten" die Worte "in Naturdenkmälern," eingefügt.

9. Im § 7 (neu) werden im Abs.3 dritter Satz und im Abs.4 erster Satz nach dem Wort "Untersuchungsanstalt" jeweils die Worte ", einem einschlägigen Universitätsinstitut" eingefügt und wird jeweils die Wortfolge "der Fachgebiete Technische Chemie und Landwirtschaft" durch die Wortfolge "entsprechender Fachgebiete (z.B. Landwirtschaft, Technische Chemie, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft)" ersetzt.
10. Im § 7 Abs.4 (neu) tritt anstelle des Zitates "(§ 5)" das Zitat "(§ 8)".
11. Im § 8 Z.2 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 4 Abs.3" das Zitat "§ 7 Abs.3" und anstelle des Zitates "§ 4 Abs.4" das Zitat "§ 7 Abs.4".
12. § 8 Z.5 (neu) entfällt.
13. Im § 9 Abs.4 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 4 Abs.4" das Zitat "§ 7 Abs.4".
14. Nach dem § 9 (neu) wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10

Verbot des Verbrennens von Stroh, Ausnahmen

- (1) Stroh und andere pflanzliche, nicht verholzte Rückstände dürfen auf landwirtschaftlichen Böden nicht verbrannt werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Vorschlag der jeweiligen Bezirksbauernkammer(n) oder von Amts wegen für den gesamten Verwaltungsbezirk oder Teile desselben mit Verordnung zeitlich befristete Ausnahmen von dem Verbot gemäß Abs.1 zuzulassen, wenn dies wegen

- o extremer Trockenheit,
- o starkem Krankheitsdruck (Pilzbefall) oder
- o zur Einhaltung der notwendigen Fruchtfolge

erforderlich ist. Vor Erlassung einer Verordnung ist (sind) die zuständige(n) Bezirksbauernkammer(n) zu hören.

(3) Von den Bestimmungen der Abs.1 und 2 ist das punktuelle Verbrennen kleinerer Mengen von Stroh oder anderer pflanzlich nicht verholzter Rückstände nicht erfaßt."

15. § 13 (neu) lautet:

"§ 13

Übertretungen und Strafen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den gemäß § 5 Abs.1 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
2. Klärschlamm und Müllkompost entgegen den Vorschriften des § 7 Abs.1 Z.1 bis 7 auf landwirtschaftliche Böden aufbringt oder dort beläßt;

3. Klärschlamm oder Müllkompost in Naturschutzgebieten, in Naturdenkmälern, in verkarsteten Gebieten oder auf Mooren aufbringt (§ 7 Abs.2);
4. kein Gutachten über die Verträglichkeit des Aufbringungsgrundstückes einholt (§ 7 Abs.3);
5. über den zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden bestimmten Klärschlamm oder Müllkompost kein Unbedenklichkeitszeugnis einholt oder dieses nicht zur Einsichtnahme auflegt (§ 7 Abs.4);
6. es unterläßt, Gutachten oder Unbedenklichkeitszeugnisse vorzulegen (§ 7 Abs.5);
7. den Vorschriften der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung (§ 8) zuwiderhandelt;
8. die Abgabe oder Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost entgegen den Vorschriften des § 9 Abs.1 vornimmt;
9. kein Abnehmerverzeichnis führt oder unvollständige Eintragungen vornimmt (§ 9 Abs.2);
10. keinen Lieferschein ausfertigt, diesen nicht unterfertigt oder Ausfertigungen nicht übergibt (§ 9 Abs.3);
11. keine Einsichtnahme in das Unbedenklichkeitszeugnis gewährt (§ 9 Abs.4);
12. Stroh und andere pflanzliche nicht verholzte Rückstände entgegen den Vorschriften des § 10 Abs.1 und 2 auf landwirtschaftlichen Böden verbrennt;

13. den gemäß § 11 Abs.2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;

14. den nach § 14 Abs.2 angeordneten Maßnahmen nicht entspricht.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde ^{zu} bestrafen und zwar

a) Übertretungen nach Abs.1 Z.2 bis 11, 13 und 14 mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- und

b) die anderen Übertretungen nach Abs.1 mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--.

(3) Der Versuch ist strafbar."

16. Im § 14 Abs.1 erster Satz (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 9" das Zitat "§ 13".